

## **Bündnis 90/Die Grünen**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

In dem Beschlussanfechtungsverfahren  
des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Landesmitgliederversammlung [...] vom 7. April 2002, vertreten durch ihr  
Präsidium, [...], [...],

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

hier: Befangenheitsgesuch gegen [...]

**Az.: BSchG GRUENE 02-06**

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 30. November  
2002 durch seine gewählten Mitglieder Müller-Gazurek, Jochheim und Dr.  
Henrichfreise sowie durch die benannten BeisitzerInnen Doye und Hasenbeck für  
Recht erkannt:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers hin wird die Entscheidung des  
Landesschiedsgerichts [...] vom 28. Juni 2002 geändert.**

**Das Befangenheitsgesuch gegen den Vorsitzenden [...] wird für begründet  
erklärt.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller ficht eine von der Antragsgegnerin durch geführte Wahl an, zu der er nicht als Kandidat zugelassen worden war, da er männlichen Geschlechts ist.

Durch den Tod der Landesvorsitzenden [...] war eine Neuwahl erforderlich; durch die Wahl eines Mannes wäre die in § 8 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Landessatzung [...] –LS-normierte Quotierung verletzt worden.

Der Antragsteller, der die Auffassung vertritt, die Quotierung verstieße gegen das Grundgesetz –GG-, meldete seine Kandidatur dennoch an.

[...], Vorsitzender des Landesschiedsgericht [...] –LSchG -, hat daraufhin unter Hinweis auf die LS beantragt, den Antragsteller als Mann nicht zur Kandidatur zu lassen.

Dem folgte die Antragsgegnerin und wählte in der Folge [...], eine Frau, zur neuen Landesvorsitzenden.

Diese Wahl hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 6. Juni 2002 angefochten, da sie unter gegen das GG verstoßendem Entzug seines passiven Wahlrechts erfolgt sei.

Mit der Antragsschrift hat der Antragsteller den Schiedsrichter [...] wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt: [...] habe an dem entscheidenden Beschluss mit gewirkt.

Der abgelehnte Schiedsrichter hat hierzu am 28. Juni 2002 erklärt, er halte sich nicht für befangen, da es seine Aufgabe gewesen sei, auf Formalia hin zu weisen.

Mit Beschluss vom gleichen Tage –dem Antragsteller war die Erklärung des abgelehnten Schiedsrichters nicht vorher zu geleitet worden- hat das LSchG das Befangenheitsgesuch zurück gewiesen:

Der abgelehnte Schiedsrichter habe lediglich auf die geltende Satzungslage verwiesen. Selbst die Mitwirkung an einer früheren Entscheidung jedoch bewirke die Besorgnis der Befangenheit nicht.

Gegen diesen Beschluss, der mit einer Rechtsmittelbelehrung nicht versehen war, richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 4. Juli 2002, mit der dieser sein Vorbringen wiederholt.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung des LSchG Hamburg vom 28. Juni 2002 zu ändern und die Ablehnung des Vorsitzenden [...] für begründet zu erklären.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Akte des BSchG verwiesen.

## II.

Die statthafte Beschwerde (§ 17 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung –BS-) ist insgesamt zulässig und begründet.

Der Landesverband [...] hat keine Schiedsordnung erlassen sondern verweist in § 11 Abs. 8 LS auf eine entsprechende Anwendung der Schiedsordnung des Bundesverbandes –BSchO -.

Die BSchO wiederum enthält keine materiellen Vorschriften darüber, wann ein Ablehnungsgesuch begründet ist, regelt aber in § 6 Abs. 3 Satz 2, dass dem Ablehnungsgesuch statt zu geben ist, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten. Dies ist hier der Fall, so dass unter Heranziehung der Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Gesetze über die Verwaltungsgerichte (VwGO für die Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, SGG für die Sozialgerichtsbarkeit und FGO für die Finanzgerichtsbarkeit) über die Befangenheit, die in so weit allgemeine Rechtsgedanken enthalten, dem Ablehnungsgesuch statt zu geben war.

Das BSchG teilt nicht die Auffassung des Antragstellers, bereits aus formellen Gründen, nämlich wegen der fehlenden Zuleitung der Erklärung des abgelehnten Schiedsrichter an ihn, sei die angefochtene Entscheidung, da sie gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstieße, aufzuheben.

Grundsätzlich ist dem Antragsteller insoweit zu stimmen, wenn jedoch, wie hier, in der Erklärung des abgelehnten Richters lediglich Unstreitiges wiederholt wird, also

keine Notwendigkeit besteht, dass der Antragsteller hierzu Stellung nehmen kann, ist es ausnahmsweise unschädlich, die Erklärung den Beteiligten nicht vor der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen (vgl. Bundesverfassungsgericht in NJW 68, 1621).

Das Ablehnungsgesuch ist aber in der Sache begründet:

Gem. § 41 ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes Kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er selbst Partei ist. Dies gilt nicht für den rechtsfähigen, wohl aber für den nicht-rechtsfähigen Verein mit Ausnahme der Gewerkschaft, wobei letzteres im Einzelfall aber die Ablehnung begründen kann (BAG NJW 61, 2371). Schon hier liegt eine gewisse Parallele vor, da der Schiedsrichter [...] an der Willensbildung der nicht-rechtsfähigen Antragsgegnerin aktiv mit gewirkt hat (vgl. auch den Gedanken des § 41 Ziffer 4 ZPO).

Eine Ähnlichkeit ist auch zu dem Fall des § 41 Ziffer 4 ZPO gegeben; dort ist der Fall der Mitwirkung bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung geregelt.

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen geht die Parallele weiter: dort regeln § 54 Abs. 2 VwGO, § 51 Abs. 2 FGO und § 60 Abs. 2 SGG, dass von der Ausübung des Amtes als Richter ausgeschlossen ist, wer bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren mit gewirkt hat, wozu auch eine beratende Tätigkeit ausreicht (BFH BStBl 78 II; BSG SozEntsch § 60 Nr 7). Insoweit wird auch die Mitwirkung an einem Beschluss einer Vertreterversammlung, auf dessen Anwendung es im Rechtsstreit ankommt, als ausreichend erachtet (BSGE 23, 105).

Hier hat der abgelehnte Schiedsrichter aktiv an der Entscheidung mit gewirkt, über deren Bestand er Entscheiden soll, wobei es nahe liegt, angesichts des Fehlens genauerer Vorschriften in LS, BS und BSchO, die dargelegten Regelungen entsprechend an zu Wenden mit dem Ergebnis, dass der abgelehnte Schiedsrichter schon Kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Auf jeden Fall aber zeigt dies, dass die Vorstellung des Antragstellers, es läge ein Ablehnungsgrund gem. § 42 Abs. 2 ZPO vor, von seinem Standpunkt aus betrachtet objektiv und vernünftig sein kann, denn im Zweifelsfall soll einem Ablehnungsgesuch statt gegeben werden, um das Vertrauen in die Objektivität der Schiedsgerichtsbarkeit zu erhalten (Thomas-Putzo, ZPO, § 42 Anm. 9). Dabei kommt es nicht darauf an, ob

der Schiedsrichter tatsächlich befangen ist, was an zu nehmen das BSchG keine Veranlassung hat, sondern darauf, ob der Antragsteller Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Schiedsrichters haben kann (BSG SozR 1500 § 60 Nr 3). Das Ablehnungsrecht kann dabei insbesondere die recht eng geschlossenen Ausschließungsgründe korrigieren (Meyer-Ladewig, SGG 5. Aufl. § 60 Anm. 7). Hier aber liegt, wie dargelegt, der Grenzbereich von gesetzlicher Ausschließung und Ablehnung auf Antrag vor.

Daher war dem Ablehnungsgesuch stattzugeben und die entgegenstehende Entscheidung des LSchG auf zu heben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BSchO).

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BSchG sehen Parteiengesetz, BS und BSchO nicht vor.